



HESSISCHER LANDTAG

26. 08. 2022

Kleine Anfrage

**Claudia Papst-Dippel (AfD), Klaus Herrmann (AfD), Dirk Gaw (AfD),
Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD) und Dimitri Schulz (AfD)**

vom 14.07.2022

Folgeanfrage zu 20/8118 „Unterbringung von unbegleiteten Ausländern“

**– Aus erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Jugendämter in Hessen vermisst/
verschwunden gemeldete UmA**

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Aus der Beantwortung der Drs. 20/8118 geht hervor, dass „Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung zur Unterbringung von Kindern und Jugendlichen ... dazu verpflichtet“ seien „Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen“ (§ 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII)“ und „im laufenden Betrieb einer Einrichtung ... die ihm in § 47 SGB VIII auferlegten Meldepflichten zu erfüllen“ hätten. Als ein Ereignis i.S.d. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII, welches die darin normierte Meldepflicht auslöst, gilt u.a. das Verschwinden eines betreuten Kindes oder Jugendlichen.

Die Vorbemerkung der Fragestellenden vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Sport wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Meldungen nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII erhielten die jeweils zuständigen Jugendämter von erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Jugendhilfe in Hessen zwischen den Jahren 2015 - 2021 in Bezug auf das Vermissten/Verschwinden von ihnen betreuten UmA (bitte nach Kalenderjahr, Anzahl und Jugendamt aufschlüsseln)?
- Frage 3. Wie viele der in Frage 1 zwischen den Jahren 2015 - 2021 nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII von erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Jugendhilfe in Hessen an die zuständigen Jugendämter als vermisst/verschwunden gemeldeten UmA sind bereits vor Stellung einer polizeilichen Vermisstenanzeige/-suche durch das jeweils zuständige Jugendamt wiederaufgefunden worden (bitte nach Kalenderjahr, Anzahl und Jugendamt aufschlüsseln)?
- Frage 5. Hat es zwischen den Jahren 2015 - 2021 in Bezug auf das Vermissten/Verschwinden von betreuten UmA Fälle der rechtswidrig unterbliebenen Meldung i.S.d. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII gegeben und - falls ja - in welcher Anzahl?
- Frage 6. Falls die unter dem Punkt 5 gestellte Frage zu bejahen ist:
a) Auf welche Gründe und Ursachen waren die unterbliebenen Meldungen zurückzuführen?
b) Welche Konsequenzen haben sich an die unterbliebenen Meldungen angeschlossen?

Die Fragen 1, 3, 5 und 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Im Sinne einer fristgerechten Beantwortung ist eine entsprechende Aktenauswertung mit verhältnismäßigem Aufwand nicht möglich.

Verstöße gegen Meldepflichten in Bezug auf den Vermisstenstatus von Minderjährigen aus Einrichtungen sind im Landesjugendamt nicht bekannt. Es ist daher auch in keinem Fall zu einem aufsichtsrechtlichen Handeln gekommen.

- Frage 2. Wie vielen Meldungen nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII in Bezug auf das Vermissten/Verschwinden von UmA aus erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Jugendhilfe in Hessen in den Jahren 2015 - 2021 gingen die zuständigen Jugendämter mit einer polizeilichen Vermisstenanzeige und -suche nach (bitte nach Kalenderjahr, Anzahl und Jugendamt aufschlüsseln)?

Frage 4. Wie viele der in Frage 2 zwischen den Jahren 2015 und 2021 nach § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII von erlaubnispflichtigen Einrichtungen der Jugendhilfe in Hessen an die zuständigen Jugendämter als vermisst/verschwunden gemeldeten umA, welche die zuständigen Jugendämter durch eine polizeiliche Vermisstenanzeige/-suche auffinden wollten, sind im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen a) wieder aufgefunden, oder b) bisher nicht wieder aufgefunden worden (bitte nach Kalenderjahr, Anzahl und Jugendamt aufschlüsseln)?

Die Fragen 2 und 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In der Datenbank der Vermisstenstelle Hessen zu vermissten, unbekanntem toten und hilflosen Personen sind mit Stand 28. Juli 2022 für den Abfragezeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2021 insgesamt 4.020 Fälle zu vermissten unbegleiteten minderjährigen Ausländern registriert. Anzeigende Institutionen (Jugendamt / Jugendhilfeeinrichtung) werden dabei nicht erfasst. Weitere Einzelheiten sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeschlüsselt:

Jahre	Gesamt	Geklärt ¹	Weiterhin vermisst
2015-2021	4.020	3.915	105
2015	808	795	13
2016	907	900	7
2017	605	594	11
2018	511	510	1
2019	551	543	8
2020	354	337	17
2021	284	236	48

¹ „angetroffen“, „zurückgeführt“ oder „tot aufgefunden“

Frage 7. Welche Ereignisse und Entwicklungen stellen solche dar, die neben einem Verschwinden eines Kindes oder Jugendlichen als i.S.d. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII „geeignet ... das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen“ anzusehen sind und mithin die in § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII normierte Meldepflicht auslösen?

Unter die nach § 47 Satz Nr. 2 SGB VIII meldepflichtigen Ereignisse und Entwicklungen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu beeinträchtigen (besondere Vorkommnisse), fallen „nicht alltägliche, akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken könnten“ (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter: Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII, 2013). Eine abschließende Definition des „besonderen Vorkommnisses“ existiert nicht. Entsprechende Ereignisse und Entwicklungen können vor allem folgende sein:

- Fehlverhalten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und durch diese verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder und/oder Jugendlichen,
- Straftaten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- Gefährdungen und Schädigungen durch zu betreuende Kinder und Jugendliche und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern und Jugendlichen,
- katastrophenähnliche Ereignisse,
- besonders schwere Unfälle von Kindern und Jugendlichen,
- Beschwerdeverfahren über Einrichtungen (bei Beschwerdegründen, die geeignet sind, das Kindeswohl zu gefährden),
- Vorgänge, die die Arbeitsfähigkeit des Teams beeinträchtigen,
- meldepflichtige Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz,
- Mängelfeststellungen und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden,
- erhebliche personelle Ausfälle sowie
- anhaltende wirtschaftliche Schwierigkeiten, bspw. aufgrund einer fortwährenden Unterbelegung.

Wiesbaden, 22. August 2022

In Vertretung:
Anne Janz